

BESCHLUSS

VOM 02. FEBRUAR 2017

GESCH.-NR. 2016-2101
BESCHLUSS-NR. 2017-16
IDG-STATUS öffentlich

SIGNATUR **16** **GEMEINDEORGANISATION**
16.04 **Grosser Gemeinderat**
16.04.25 **Initiativen**

BETRIFFT **Kommunale Volksinitiative "Attraktives Dorfzentrum Illnau";
Feststellen des Zustandekommens / Kenntnisnahme der weiteren Vorgehensmöglichkeiten**

AUSGANGSLAGE

Mit Schreiben vom 29. August 2016 reicht Stefan Eichenberger, JLIE, Illnau, namens des Initiativkomitees und den unterstützenden Ortsparteien Jungliberale Illnau-Effretikon (JLIE), Freisinnig-Demokratische Partei (Die Liberalen – FDP), Bürgerlich-Demokratische Partei (BDP) und Schweizerische Volkspartei (SVP) Unterschriftenliste zur Volksinitiative „Attraktives Dorfzentrum Illnau“ ein.

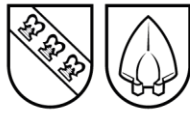
Gestützt auf Art. 26 der Kantonsverfassung (KV; LS 101 vom 27. Februar 2005) i.V.m § 124 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR; LS 161 vom 1. September 2003) prüfte der Stadtrat die vorgelegte Unterschriftenliste, ob sie den Vorgaben, wie sie durch § 123 GPR vorgesehen sind, entspricht. Mit Beschluss Nr. 2016-132 vom 8. September 2016 gab der Stadtrat die Initiative zur Unterschriftensammlung frei. In Anwendung von § 125 GPR und § 63 VPR wurde der Initiativtext und dessen Begründung am 15. September 2016 im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht. Ab jenem Zeitpunkt begann die sechsmonatige Sammelfrist gemäss Art. 27 KV zu laufen (bis 14. März 2017).

Am 9. Januar 2017 überreichte eine Delegation des Initiativkomitees die Unterschriftensammlung inkl. Volksinitiative dem Stadtrat, vertreten durch dessen Präsidenten.

ERWÄGUNGEN

Laut § 13 Abs. 1 der städtischen Gemeindeordnung (GO; IE 100.01.01 vom 28. September 1997) erfordert das Zustandekommen von Volksinitiativen die Unterstützung von wenigstens 500 Stimmberechtigten. Innert drei Monaten nach Eingabe der Unterzeichnungen hat der Stadtrat festzustellen, ob die Initiative zu Stande gekommen ist; er publiziert diesen Beschluss (§ 127 Abs. 4 GPR).

Mit der Erreichung von 591 gültigen Unterschriften hat das Initiativkomitee das notwendige Quorum erreicht und die sechsmonatige Frist gewahrt.



BESCHLUSS

VOM 02. FEBRUAR 2017

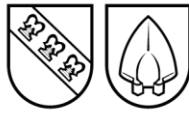
GESCH.-NR. 2016-2101

BESCHLUSS-NR. 2017-16

VERFAHREN / WEITERES VORGEHEN

Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Initiative in Form der allgemeinen Anregung, weshalb auch ein anderer Verfahrensvorgang gegenüber der Variante des ausgearbeiteten Entwurfs Platz greift. Das Verfahren nimmt je nach gewählten Optionen unterschiedliche Wege – letztendlich ist zu beachten, dass gegenwärtig im Parlament hierzu nach wie vor die Umsetzungsvorschläge des Stadtrates zum Geschäft-Nr. 002/14 Dringliche Motion Stefan Eichenberger, JLIE, und René Truninger, SVP, sowie 20 Mitunterzeichnende betreffend „Attraktives Dorfzentrum Illnau“ hängig ist.

Nachfolgende Grafik stellt den möglichen Ablauf der Initiativbehandlung schematisch dar; der nachfolgende Text erläutert das Nähere.

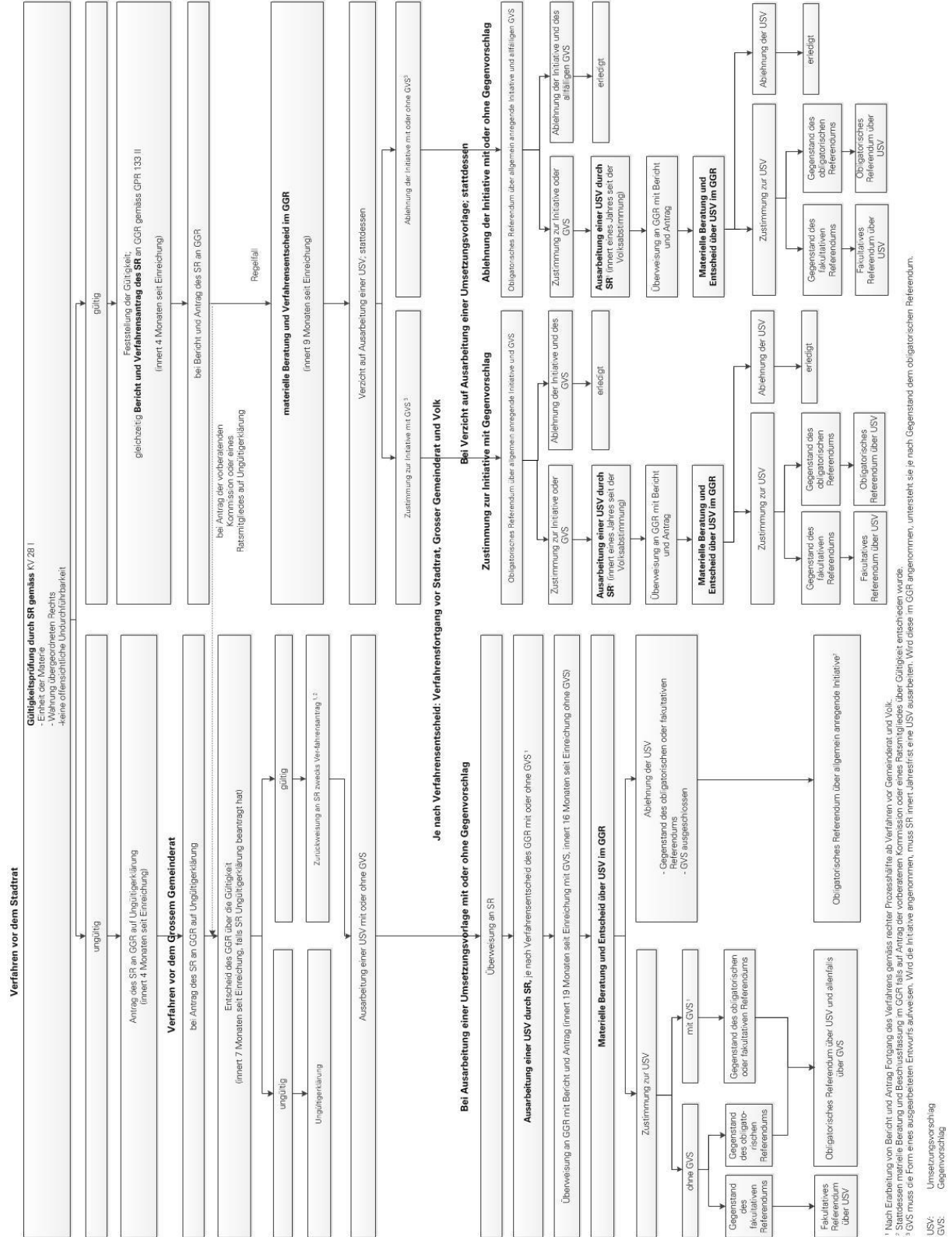


BESCHLUSS

VOM 02. FEBRUAR 2017

GESCH.-NR. 2016-2101

BESCHLUSS-NR. 2017-16





BESCHLUSS

VOM 02. FEBRUAR 2017

GESCH.-NR. 2016-2101

BESCHLUSS-NR. 2017-16

A. VERFAHREN VOR DEM STADTRAT

Der Stadtrat wird in einem weiteren Schritt nun die materielle Gültigkeit (Wahrung des Gebots der Einheit der Materie, Einhalten des übergeordneten Rechtes, Wahrung der tatsächlichen Durchführbarkeit) der Initiative prüfen. Ohne der detaillierten Prüfung an dieser Stelle bereits vorzugreifen, ist im dannzumaligen Verfahrensstadium darüber zu entscheiden, ob dem Grossen Gemeinderat ein Antrag auf Vollgültigkeits- oder Teilungültigkeitserklärung oder aber – im Gültigkeitsfall, und davon ist auszugehen – einen Verfahrensantrag nach § 133 Abs. 2 GPR zu unterbreiten ist, der die Weichen für das weitere Vorgehen stellt; damit einher ginge ein provisorischer Feststellungsentscheid über die Gültigkeit.

Dem Stadtrat stehen zur Unterbreitung des Verfahrensantrages vier Monate ab Einreichung der Initiative zu (9. Mai 2017).

Je nach Rückhalt der Initiative im Parlament lässt dieses ohne vorgängige Volksabstimmung eine der Initiative entsprechende Umsetzungsvorlage (mit oder ohne ausformulierten Gegenvorschlag) ausarbeiten oder es veranlasst über die Initiative (und einen allfälligen Gegenvorschlag in Form der allgemeinen Anregung) zunächst einen Volksentscheid.

A.1 ANTRAG AUF AUSARBEITUNG EINER UMSETZUNGSVORLAGE MIT ODER OHNE GEGENVORSCHLAG

Der Stadtrat kann dem Grossen Gemeinderat als Verfahrensantrag gemäss § 133 Abs. 2 lit. d GPR beantragen, eine ausformulierte Vorlage ausarbeiten zu lassen, die der allgemein anregenden Initiative entspricht; das Gesetz bezeichnet diese auszuarbeitende Vorlage als Umsetzungsvorlage. Bei Gutheissung dieser Verfahrensantrages ist wiederum die Exekutive für die Ausarbeitung der Umsetzungsvorlage zuständig (§ 135 GPR).

Den Antrag auf Ausarbeitung einer Umsetzungsvorlage kann der Stadtrat mit dem Antrag auf Ausarbeitung eines Gegenvorschlags in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs verbinden (§ 133 Abs. 2 lit. d GPR i.V.m. Art. 30 Abs. 1 Satz 2 KV). Auch für die Ausarbeitung dieses Gegenvorschlages ist später – bei Gutheissung des darauf ausgerichteten Antrages durch den Grossen Gemeinderat – der Stadtrat zuständig (§ 135 GPR). Der Antrag auf Ausarbeitung eines Gegenvorschlages kann im Antrags-Dispositiv allgemein gehalten werden und muss nicht bereits – im Sinne einer allgemeinen Anregung – die Konturen des zu erarbeitenden Gegenvorschlages erkennen lassen. Selbstverständlich würde der Stadtrat in seiner Weisung wohl aber andeuten, mit welcher inhaltlichen Ausrichtung er einen Gegenvorschlag anstrebt.

A.2 VERZICHT AUF ANTRAG AUF AUSARBEITUNG EINER UMSETZUNGSVORLAGE; STATTDESSEN

A.2.1 ANTRAG AUF ABLEHNUNG DER INITIATIVE MIT ODER OHNE GEGENVORSCHLAG

Als Verfahrensantrag kann der Stadtrat dem Grossen Gemeinderat gestützt auf § 133 Abs. 2 lit. a GPR auch beantragen, die Initiative in Form der allgemeinen Anregung ohne Weiterungen abzulehnen.

Der Stadtrat darf seinen Antrag auf Ablehnung der allgemein anregenden Initiative gemäss § 133 Abs. 2 lit. b GPR aber auch mit dem Antrag auf Zustimmung zu einem Gegenvorschlag verbinden, den er dem Grossen Gemeinderat gleichzeitig in Form der allgemeinen Anregung (Art. 30 Abs. 1 Satz 2 KV und §138a lit. a GPR) unterbreitet.



BESCHLUSS

VOM 02. FEBRUAR 2017

GESCH.-NR. 2016-2101

BESCHLUSS-NR. 2017-16

A.2.2 ANTRAG AUF ZUSTIMMUNG ZUR INITIATIVE MIT GEGENVORSCHLAG

Dem Stadtrat ist es unbenommen, dem Grossen Gemeinderat nach § 133 Abs. 2 lit. c GPR zwar Zustimmung zur allgemein anregenden Initiative zu beantragen, ihm aber einen Gegenvorschlag zu unterbreiten, der wiederum die Form der allgemeinen Anregung aufweisen muss (vgl. Art. 30 Abs. 1 Satz 2 KV und § 138a lit. a GPR).

Demgegenüber sieht das Gesetz einen Antrag des Stadtrates auf Zustimmung zur allgemein anregenden Initiative ohne gleichzeitiges Unterbreiten eines allgemein anregenden Gegenvorschlages nicht vor. Eine entsprechende Willenshaltung der Exekutive muss dazu führen, dem Parlament gestützt auf § 133 Abs. 2 lit. d GPR unmittelbar die Ausarbeitung einer Umsetzungsvorlage zu beantragen.

B. VERFAHREN VOR DEM GROSSEN GEMEINDERAT

Mit Überweisung des Verfahrensantrages (bzw. ggf. eines Antrags auf Ungültigkeitserklärung) findet die Volksinitiative Eingang in die parlamentarische Geschäftskontrolle. Das Büro des Grossen Gemeinderates bestimmt die für die Vorberatung zuständige Kommission (Art. 6 Ziff. 3). Letztere berät die stadträtliche Vorlage und stellt dem Ratsplenum – im Einklang mit dem Stadtrat oder davon abweichend – Antrag hinsichtlich der durch das Parlament zu treffenden Entscheide über das weitere Verfahren (Verfahrensentscheid).

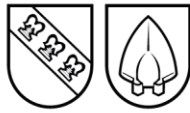
Unabhängig davon, ob der Stadtrat dem Grossen Gemeinderat gestützt auf § 133 abs. 2 lit. b und c GPR einen allgemein anregenden Gegenvorschlag unterbreitet hat, kann die vorberatende Kommission von sich aus einen solchen erarbeiten. Hierfür ist keine vorgängige Ermächtigung des Ratsplenums einzuholen.

An dieser Stelle wird auf die Erläuterung des Verfahrens bei Voll- bzw. Teilungültigkeitserklärung verzichtet, da jenes in Abwägung aller bekannten Fakten – jedoch ausdrücklich ohne vorwegnehmenden Entscheid – kaum Anwendung finden wird.

B.1 VERHANDLUNG ÜBER DEN INHALT UND DAS WEITERE VERFAHREN; VERFAHRENTSCHEID

Der Grosse Gemeinderat befindet über den Verfahrensantrag des Stadtrates innert 9 Monaten nach Einreichung der Initiative (d.h. bis 6. Oktober 2017) (§ 134 Abs. 1 GPR). Da der Stadtrat seinen Verfahrensantrag dem Parlament seinerseits spätestens innert vier Monaten nach Initiativeinreichung unterbreiten muss (§ 133 Abs. 1 i.V.m. Abs.2 GPR), stehen Letzterem für seinen Verfahrensentscheid wenigstens fünf Monate zur Verfügung.

Als mögliche Verfahrensentscheide stehen dem Grossen Gemeinderat sämtliche Varianten zur Disposition, die der Stadtrat in seinem Verfahrensantrag gestützt auf § 133 Abs. 2 GPR beantragen kann - unabhängig davon, was der Stadtrat im konkreten Fall effektiv beantragt hat. Daraus ergeben sich folgende Konstellationen, die sich alle unter § 134 Abs. 2 und 3 sowie § 135 GPR subsumieren lassen:



BESCHLUSS

VOM 02. FEBRUAR 2017

GESCH.-NR. 2016-2101

BESCHLUSS-NR. 2017-16

B.1.1 AUSARBEITUNG EINER UMSETZUNGSVORLAGE MIT ODER OHNE GEGENVORSCHLAG

Der Grosse Gemeinderat kann in seinem Verfahrensentcheid die Ausarbeitung einer Umsetzungsvorlage und allenfalls eines ausformulierten Gegenvorschlags beschliessen (§ 135 GPR). Dieser Entscheid enthält von Gesetzes wegen einen Auftrag an den Stadtrat, eine entsprechende Vorlage (Umsetzungsvorlage, allenfalls mit Gegenvorschlag) auszuarbeiten und diese dem Grossen Gemeinderat innert Frist zu unterbreiten.

B.1.2 VERZICHT AUF AUSARBEITUNG EINER UMSETZUNGSVORLAGE, STATTDESSEN

B.1.2.1 ABLEHNUNG DER INITIATIVE MIT ODER OHNE GEGENVORSCHLAG

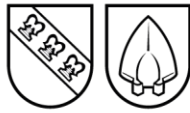
Der Grosse Gemeinderat kann die allgemein anregende Initiative mit oder ohne Gegenvorschlag ablehnen; beschliesst er einen Gegenvorschlag, muss dieser in der Form der allgemeinen Anregung gehalten sein (§ 134 Abs. 2 und 3 GPR; Art. 30 Abs. 1 KV und § 138a lit. a GPR).

Will der Grosse Gemeinderat einen Gegenvorschlag beschliessen und hat der Stadtrat einen solchen bereits beantragt, kann das Parlament diesem in unveränderter Form zustimmen. Es steht ihm auch frei, den stadträtlichen Gegenvorschlag in modifizierter Form zu beschliessen oder einen gänzlich eigenen Gegenvorschlag auszuarbeiten, falls der Verfahrensantrag des Stadtrates keinen solchen enthält oder dieser eine völlig andere Stossrichtung aufweist; allenfalls liegt auch bereits ein Gegenvorschlag der vorberatenden Kommission vor.

B.1.2.2 ZUSTIMMUNG ZUR INITIATIVE MIT GEGENVORSCHLAG

Schliesslich kann der Grosse Gemeinderat auch Zustimmung zur allgemein anregenden Initiative und gleichzeitig einen allgemein anregenden Gegenvorschlag beschliessen. Diese Entscheidkonstellation lässt sich unter die allgemeinere Vorschrift von § 134 Abs. 3 GPR subsumieren. Sie ergibt sich überdies deutlich aus § 133 Abs. 2 lit. c GPR, wonach der Stadtrat dem Grossen Gemeinderat einen solchen Entscheid beantragen kann.

Ebenso wenig, wie der Stadtrat blosse Zustimmung zur Initiative ohne Gegenvorschlag beantragen kann, darf der Grosse Gemeinderat solches beschliessen. Denn ein entsprechender Beschluss zielte darauf ab, das Volk über die Umsetzung einer Initiative zu befragen, welche das Parlament vorbehaltlos unterstützt. Das Einholen eines solchen Volksentscheides sieht das Initiativrecht aber nicht vor. Vielmehr muss der Grosse Gemeinderat, wenn er die Initiative weder ablehnen noch ihr einen Gegenvorschlag gegenüberstellen will, sogleich eine Umsetzungsvorlage auszuarbeiten lassen, ohne darüber zunächst eine Volksabstimmung zu veranlassen.



BESCHLUSS

VOM 02. FEBRUAR 2017

GESCH.-NR. 2016-2101

BESCHLUSS-NR. 2017-16

- C. JE NACH VERFAHRENTSCHEID: VERFAHRENSFORTGANG VOR STADTRAT, GEMEINDERAT UND VOLK
- C.1 AUSARBEITUNG EINER UMSETZUNGSVORLAGE MIT ODER OHNE GEGENVORSCHLAG
- C.1.1 AUSARBEITUNG DURCH DEN STADTRAT

Würde der Grosse Gemeinderat in seinem Verfahrensentcheid die Umsetzung der Initiative mit oder ohne Gegenvorschlag beschliessen, so überwies er das Geschäft dem Stadtrat. Dieser hätte alsdann die Umsetzungsvorlage und den allfälligen Gegenvorschlag (in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs, Art. 30 Abs. 1 KV und § 138a lit. a GPR) auszuarbeiten und dem Grossen Gemeinderat entsprechend Bericht und Antrag zu erstatten.

Bei der Ausgestaltung der Umsetzungsvorlage ist der Stadtrat an das Initiativbegehren gebunden, was Letzterem widerspricht, kann nur in den allfälligen Gegenvorschlag Eingang finden. Der Grosse Gemeinderat darf per se einer Umsetzungsvorlage, die vom Initiativbegehren abweichen würde, nicht zustimmen.

Hätte der Stadtrat – gemäss parlamentarischer Verfahrensentcheid – nebst der Umsetzungsvorlage auch einen Gegenvorschlag auszuarbeiten, so wäre die entsprechende Vorlage dem Grossen Gemeinderat innert 19 Monaten nach Einreichung der Initiative zu unterbreiten; andernfalls beträgt die Frist für die Ausarbeitung von Bericht und Antrag 16 Monate (§ 135 GRP i.V.m. § 65b Abs. 2 und 3 VPR). Da der gemeinderätliche Verfahrensentcheid seinerseits innert neun Monaten nach Einreichung der Initiative ergehen muss (§ 134 Abs. 1 GPR), stehen dem Stadtrat für Ausarbeitung seiner Vorlage zuhanden des Grossen Gemeinderates zehn Monate (mit Gegenvorschlag) bzw. sieben Monate (ohne Gegenvorschlag) zur Verfügung.

- C.2 BERATUNG DURCH DEN GROSSEN GEMEINDERAT

Mit der Überweisung von Bericht und Antrag über die stadträtliche Umsetzungsvorlage und den allenfalls erarbeiteten Gegenvorschlag findet das Geschäft wiederum Eingang in die parlamentarische Debatte. Das Büro des Grossen Gemeinderates weist die Vorlage der für die Vorberatung zuständigen Kommission zu. Letztere berät die Vorlage und stellt dem Ratsplenum – im Einklang mit dem Stadtrat oder davon abweichend – Antrag hinsichtlich der weiteren Geschäftsbehandlung.

- C.2.1 ENTSCHEID DES GROSSEN GEMEINDERATES UND REFERENDUM

- C.2.1.1 FRISTEN FÜR DEN PARLAMENTSENTSCHEID

Hat der Stadtrat dem Grossen Gemeinderat auf dessen Auftrag hin eine Umsetzungsvorlage mit Gegenvorschlag unterbreitet, befindet der Grosse Gemeinderat darüber innert 29 Monaten nach Einreichung der Initiative. Da die stadträtliche Vorlage dem Grossen Gemeinderat ihrerseits innert 19 Monaten nach Initiativeinreichung unterbreitet werden muss, verbleiben dem Parlament für seinen Entscheid zehn Monate (§§ 135 und 136 GPR Abs. 4 GPR i.V.m. § 65b Abs. 3 VPR).

Hat der Stadtrat dem Grossen Gemeinderat (wiederum auf dessen Auftrag hin) eine Umsetzungsvorlage ohne Gegenvorschlag unterbreitet, muss das Parlament darüber innert 23 Monaten nach Initiativeinreichung befinden; und da der Antrag des Stadtrates seinerseits innert 16 Monaten seit Initiativeinreichung vorliegen muss, kann der Grosse Gemeinderat für seinen Entscheid sieben Monate beanspruchen.



BESCHLUSS

VOM 02. FEBRUAR 2017

GESCH.-NR. 2016-2101

BESCHLUSS-NR. 2017-16

C.2.1.2 ZUSTIMMUNG ZUR UMSETZUNGSVORLAGE UND OBLIGATORISCHES ODER FAKULTATIVES REFERENDUM

Stimmt der Grosse Gemeinderat der Umsetzungsvorlage (wie durch den Stadtrat beantragt oder in modifizierter Form) zu, ohne gleichzeitig einen Gegenvorschlag zu verabschieden, gilt die Umsetzungsvorlage als dessen eigenen Ratsbeschluss. Dieser untersteht je nach Gegenstand der Umsetzungsvorlage nach Massgabe von § 91 ff. des Zürcher Gemeindegesetzes (GG; LS 131.1 vom 6. Juni 1926) dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum; eine Volksabstimmung über die Initiative selbst findet nicht statt (§ 136 Abs. 2 GPR). Untersteht die Umsetzungsvorlage dem obligatorischen Referendum, muss der Stadtrat die Volksabstimmung innert sieben Monaten nach der Schlussabstimmung im Grosse Gemeinderat durchführen (§ 59 Abs. 1 lit. a GPR).

Stimmt der Grosse Gemeinderat der Umsetzungsvorlage (wie durch den Stadtrat beantragt oder in modifizierter Form) zu und verabschiedet er zudem einen Gegenvorschlag, findet innert 36 Monaten nach Initiativeinreichung eine Volksabstimmung über die beiden Vorlagen statt (obligatorisches Referendum; § 136 Abs. 3 i.V.m. § 137 lit. d GPR). Dabei gelangt das Abstimmungssystem des „doppelten Ja mit Stichfrage“ zur Anwendung (§ 94b Abs. 1 lit. d und Abs. 2 GG i.V.m. § 60a Abs. 2 und § 144a GPR). In der Abstimmungszeitung wird ausgeführt, dass der Grosse Gemeinderat den Gegenvorschlag vorzieht (§ 136 Abs. 3 GPR). Je nach Ausgang der Abstimmung tritt die Umsetzungsvorlage, der Gegenvorschlag oder nichts von beidem in Kraft.

C.2.1.2 ABLEHNUNG DER UMSETZUNGSVORLAGE UND OBLIGATORISCHES REFERENDUM

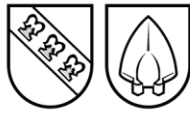
Lehnt der Grosse Gemeinderat die Umsetzungsvorlage des Stadtrates ab und beschliesst er eine solche auch nicht in modifizierter Form, findet eine Volksabstimmung über die allgemein anregende Initiative statt; diese untersteht dem obligatorischen Referendum (§ 136 Abs. 1 GPR und § 91 Ziff. 5 GG). Dies gilt unabhängig davon, ob die Initiative ihrem Inhalt nach den Bereich des obligatorischen oder fakultativen Referendum beschlägt. Das Parlament beschliesst eine Abstimmungsempfehlung (§ 136 Abs. 1 GPR).

Einen Gegenvorschlag kann der Grosse Gemeinderat bei dieser Konstellation nicht beschliessen; dies ergibt sich aus dem Wortlaut von § 136 Abs. 1 GPR, wonach hier (anders als gemäss Abs. 3 derselben Bestimmung) eben die allgemein anregende Initiative (und nicht auch ein allfälliger Gegenvorschlag) zur Abstimmung gelangt. Möchte das Stadtparlament den Stimmberechtigten zum Initiativthema einen ausformulierten Gegenvorschlag unterbreiten, kommt es nicht umhin, zu deren Händen auch eine Umsetzungsvorlage zu verabschieden. Alternativ steht es ihm offen, von Anbeginn weg auf die Ausarbeitung einer Umsetzungsvorlage zu verzichten und der allgemeinen Anregung in der Volksabstimmung einen ebenfalls allgemein anregenden Gegenvorschlag gegenüberzustellen. In beiden Abstimmungskonstellationen bleibt so auch der Grundsatz der Formengleichheit von Hauptvorlage und Gegenvorschlag (Art. 30 Abs. 1 KV) gewahrt.

Die Volksabstimmung ist innert 30 Monaten nach Einreichung der Initiative durchzuführen (§ 137 lit. c GPR). Hat der Grosse Gemeinderat in seinem Verfahrensentcheid allerdings entschieden, auch einen Gegenvorschlag zur Umsetzungsvorlage ausarbeiten zu lassen, beträgt die Frist für die Durchführung der Volksabstimmung 36 Monate.

Lehnt die Stimmbürgerschaft die Initiative ab, ist sie erledigt.

Stimmt die Stimmbürgerschaft der Initiative zu, erarbeitet der Stadtrat innert eines Jahres nach der Volksabstimmung eine Umsetzungsvorlage, die sodann durch das Parlament zu beraten ist. Die Schlussabstimmung darüber hat innert zwei Jahren nach der Volksabstimmung zu erfolgen.



BESCHLUSS

VOM 02. FEBRUAR 2017

GESCH.-NR. 2016-2101

BESCHLUSS-NR. 2017-16

C.3 VERZICHT AUF AUSARBEITUNG EINER UMSETZUNGSVORLAGE; STATTDESSEN

C.3.1 ABLEHNUNG DER INITIATIVE MIT ODER OHNE GEGENVORSCHLAG:
OBLIGATORISCHES REFERENDUM

Hat der Grosse Gemeinderat in seinem Verfahrensentcheid die allgemein anregende Initiative abgelehnt, ohne dazu einen Gegenvorschlag (in Form der allgemeinen Anregung) zu beschliessen, findet eine obligatorische Volksabstimmung über die Initiative statt (§ 134 Abs. 2 GPR). Diese ist innert 18 Monaten nach Einreichung der Initiative durchzuführen (§ 137 lit. a GPR).

Hat der Grosse Gemeinderat in seinem Verfahrensentcheid die allgemein anregende Initiative abgelehnt und dazu einen Gegenvorschlag (in Form der allgemeinen Anregung) beschlossen, findet eine obligatorische Volksabstimmung über Initiative und Gegenvorschlag statt (§ 134 Abs. 3 GPR), diese ist innert 24 Monaten nach Einreichung der Initiative durchzuführen (§ 137 lit. b GPR).

C.3.2 ZUSTIMMUNG ZUR INITIATIVE MIT GEGENVORSCHLAG:
OBLIGATORISCHE REFERENDUM

Stimmt der Grosse Gemeinderat in seinem Verfahrensentcheid der allgemein anregenden Initiative zu und beschliesst er dazu einen (ebenfalls allgemein anregenden Gegenvorschlag), findet eine obligatorische Volksabstimmung über Initiative und Gegenvorschlag statt (§ 134 Abs. 3 GPR). Diese ist wiederum innert 24 Monaten nach Einreichung der Initiative durchzuführen (§ 137 lit. b GPR).

C.4 JE NACH AUSGANG DES OBLIGATORISCHEN REFERENDUMS:
ERLEDIGUNG DES GESCHÄFTES ODER UMSETZUNG VON INITIATIVE BZW. GEGENVORSCHLAG

Werden die Initiative und der allfällige Gegenvorschlag von den Stimmberechtigten abgelehnt, ist das Geschäft erledigt. Wird die Initiative oder der allgemein anregende Gegenvorschlag von den Stimmberechtigten angenommen, umschliesst dies einen Auftrag an den Stadtrat und den Grossen Gemeinderat, dem Volk (je nach Gegenstand des obligatorischen oder des fakultativen Referendums) eine entsprechende Umsetzungsvorlage zu unterbreiten, die der Initiative bzw. dem Gegenvorschlag entspricht.

Zunächst liegt der Ball beim Stadtrat. Er muss die von ihm zu erarbeitende Umsetzungsvorschlag innert eines Jahres nach der Volksabstimmung zu Händen des Grossen Gemeinderates verabschieden (§ 138 Abs. 1 GPR). Danach gelangt das entsprechende Geschäft zur jeweiligen vorberatenden Kommission, woran die Behandlung im Ratsplenum anschliesst. Die Schlussabstimmung des Stadtparlamentes über die Umsetzungsvorlage erfolgt innert zwei Jahren nach der Volksabstimmung.

Heisst das Stadtparlament die Umsetzungsvorlage wie vom Stadtrat beantragt oder in modifizierter Form gut, untersteht dessen Beschluss nach Massgabe von § 91 ff. GG dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum (§136 Abs. 2 GPR).

Das Gesetz über die politischen Rechte vermag allerdings jene Konstellation nicht zu beantworten, wonach der Grosse Gemeinderat eine durch den Stadtrat beantragte Umsetzungsvorlage ablehnen würde. Bei der Gesetzesrevision wurde eine beantragte Regelung, die diesem Fall eine Lösung zugeführt hätte, bewusst fallen gelassen. Daraus ergibt sich, dass das Stadtparlament zwar verpflichtet ist, dem Auftrag der Stimmbürger nachzukommen und es eine Umsetzungsvorlage zwar zu verabschieden hätte, eine Missachtung dieser Pflicht allerdings sanktionslos bleiben würde. Die Ablehnung einer Umsetzungsvorlage in der Schlussabstimmung stellt einen negativen Parlamentsentscheid dar, der gemäss § 93 Ziff. 7 GG nicht dem Referendum untersteht.



BESCHLUSS

VOM 02. FEBRUAR 2017

GESCH.-NR. 2016-2101

BESCHLUSS-NR. 2017-16

Das Initiativkomitee müsste in diesem Fall also in Kauf nehmen, dass die eingereichte Initiative trotz Unterstützung des Volksmehrs letztlich im Parlament scheitern kann. Bei der Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte war dieser Umstand offenkundig bekannt; allerdings kann das Parlament letztlich nicht zur Verabschiedung einer Umsetzungsvorlage gezwungen werden.

DER STADTRAT ILLNAU-EFFRETIKON

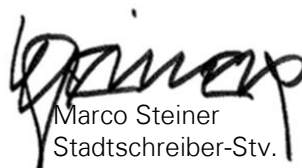
AUF ANTRAG DES RESSORTS PRÄSIDIALES

BESCHLIESST:

1. Die kommunale Volksinitiative „Attraktives Dorfzentrum Illnau“ des Initiativkomitees und den unterstützenden Ortsparteien Jungliberale Illnau-Effretikon (JLIE), Bürgerlich-Demokratische Partei (BDP) und Schweizerische Volkspartei (SVP) ist gültig zu Stande gekommen.
2. Das Zustandekommen wird am 9. Februar 2017 im amtlichen Publikationsorgan „regio“ veröffentlicht.
- 3.1 Die Abteilung Präsidiales wird beauftragt, dem Stadtrat einen Bericht bzw. Antrag zur Gültigkeit der Initiative zu unterbreiten.
- 3.2 Im gleichen Antrag wird die Abteilung Hochbau (im Koordinationsverfahren mit der Abteilung Präsidiales) beauftragt, dem Stadtrat einen Verfahrens Antrag nach § 133 Abs. 2 GPR zu unterbreiten, damit der Stadtrat diesen innert Frist (bis 9. Mai 2017) zu Händen des Grossen Gemeinderates verabschieden kann (letzte Sitzung des Stadtrates vor Fristablauf: 4. Mai 2017; Eingabe des Antrages bis 27. April 2017).
4. Gegen diesen Beschluss kann, ab Datum der Publikation, innert fünf Tagen Stimmrechtsrekurs wegen Verletzung von Vorschriften über politische Rechte und deren Ausübung, und innert 30 Tagen Rekurs gegen die Beschlussfassung über das Zustandekommen der Initiative, beim Bezirksrat Pfäffikon, Hörnlistrasse 71, 8330 Pfäffikon, erhoben werden. Die zweifach einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.
5. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a. Stefan Eichenberger, Schmittestrasse 10, 8308 Illnau, z.H. des Initiativkomitees
 - b. Grosser Gemeinderat, Ratsbüro
 - c. Grosser Gemeinderat, Geschäftsprüfungskommission
 - d. Stadtrat Ressort Hochbau
 - e. Abteilung Hochbau
 - f. Stadtpräsident
 - g. Abteilung Präsidiales

Stadtrat Illnau-Effretikon


Ueli Müller
Stadtpräsident


Marco Steiner
Stadtschreiber-Stv.

Versandt am: 06.02.2017